Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Süderbrarup, vertreten durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter des Bürgermeisters, nachfolgend Gemeinde genannt,

und

Frau/Herr/Verein/Firma nachfolgend Veranstalter genannt, wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter folgende Räume im Bürgerhaus:

a) Großer Saal
b) Kleiner Saal
c) DRK-Raum
(nicht zutreffendes streichen)

§ 2 Nutzungszeit

Der Nutzungsgegenstand wird für folgenden Zeitraum überlassen:

(Datum und Uhrzeit einfügen)

Beginn der Veranstaltung: ca. Uhr Ende der Veranstaltung: ca. Uhr

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt gemäß § 8 der Entgeltsordnung für die Benutzung der genannten Räume **€.**

Das Nutzungsentgelt ist für die Gemeinde Süderbrarup an die Amtskasse Süderbrarup vor dem Veranstaltungstermin zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Bankverbindung:
Amtskasse Süderbrarup
Nord-Ostsee Sparkasse BIC: NOLADE21NOS IBAN:DE10 2175 0000 0070 0321 98
Kassenzeichen/Verwendungszweck: Datum der Veranstaltung
oder
Amtskasse Süderbrarup
Schleswiger Volksbank
BIC: GENODEF1SLW IBAN:DE88 2169 0020 0008 2065 03
Kassenzeichen/Verwendungszweck: Datum der Veranstaltung

§ 4 Nutzungszweck

Die im § 1 zur Nutzung bestimmten Räume werden für folgende Veranstaltungen benötigt:

§ 5 Beschreibung der Veranstaltung

a) Anzahl der Gäste ca.:

b) Öffentliche oder nicht öffentliche Veranstaltung[1]:

c) Bewirtung: ja/nein

mit eigenen Mitteln

durch einen konzessionierten Gastronomiebetrieb

d) Wird die Veranstaltung musikalisch begleitet? (z.B. Disco, Band, Kapelle etc.)

Wichtiger Hinweis: bei öffentlichen Aufführungen sowie der Wiedergabe urheberrechtliche Geschützter Musik werden GEMA-Gebühren für den Veranstalter fällig!

e) Bedarf es für die Veranstaltung des Einsatzes von Dekoration und Aufbauten sind die erforderlichen Maßnahmen detailliert mit der Hausverwaltung abzustimmen.

f) Name und Anschrift der für die Veranstaltung verantwortlichen Person:

Name u. Vorname:

Straße:

PLZ und Ort:

Telefon:

§ 6 Räume und Einrichtungen

(1) Die überlassenen Räume und deren Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
(2) Die Benutzung der Einrichtungen erstreckt sich auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten. Sie werden dem Veranstalter von der Hausverwaltung übergeben.
(3) Beschädigungen an den Räumen und den mit überlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 7 Technische Anlagen

(1) Die technischen Anlagen dürfen nur von der Hausverwaltung oder deren Vertretung bedient werden.
(2) Das Betreten der technischen Betriebsräume ist für den Veranstalter, dessen Mitarbeiter und für Veranstaltungsbesucher verboten.
(3) Zu den Nebenräumen haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

---

[1] Für öffentliche Veranstaltungen ist ggf. ein Gestattungsvertrag (Ordnungsamt) erforderlich. Bei einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung Ist der Nachweis der Erlaubnis gem. § 2 des Gaststättengesetzes zu erbringen, z. B. in Form eines Bewirtschaftungsvertrages mit einem konzessionierten Gastronomiebetrieb der Region oder als Gestattungsbewilligung gemäß § 12 Gaststättengesetz als einmalige Veranstaltung mit besonderem Anlass.

§ 8 Pflichten der Veranstalter

(1) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
(2) Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Angaben, selbst zu erfüllen.
(3) Das zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal ist vom Veranstalter zu stellen. Dabei sind lohnsteuerliche Aspekte vom Veranstalter zu beachten.
(4) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, Druck und Verkauf der Eintrittskarten, die Besetzung der Garderobe und evtl. notwendiges Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Veranstalter zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
(5) Durch den Abschluss des Nutzungsvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter zustande.

§ 9 Haftungsbestimmungen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Bürgerhauses entstehen. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(2) Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Schäden verursacht hat.
(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche.
(4) Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Vertrag der Gemeinde auf deren Wunsch nachzuweisen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Abbau von Dekorationen oder Aufstellungsgegenständen und auf Proben.
(5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.
(6) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.
(7) Die Gemeinde übernimmt für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

§ 10 Rechtliche Grundlagen

(1) Die rechtlichen Grundlagen bilden neben diesem Nutzungsvertrag, die Hausordnung und die Gebührensatzung der Gemeinde Süderbrarup für die Nutzung des Bürgerhauses in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die genannten rechtlichen Grundlagen liegen als Anlage diesem Nutzungsvertrag bei.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für die Gemeinde zuständige Amtsgericht.

Süderbrarup, den

Gemeinde Süderbrarup Veranstalter